

und Führung der Grenzsicherung entsprechen.

2. Zur **Grenzsicherung (Abs. 1)** gehören alle militärischen sowie Sicherstellungs- und Ordnungsmaßnahmen der Grenztruppen der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze der DDR auf der Grundlage der entsprechenden militärischen Bestimmungen. Außer den genannten Grenzsicherungsaufgaben führen die Grenztruppen die **Grenzüberwachung** an der Staatsgrenze zur VR Polen und zur CSSR durch. Verstöße gegen Dienstvorschriften und Weisungen über die Grenzüberwachung werden nicht vom Tatbestand des § 262 erfaßt. In diesem Falle ist zu prüfen, ob die §§ 261 oder 257 anzuwenden sind.

3. Angehörige der **Grenztruppen** sind die Militärpersonen, die dem Chef der Grenztruppen unterstellt sind. Zu den Grenztruppen gehören auch die Militärpersonen, die dem Chef der Volksmarine unterstellt sind und Grenzsicherungs- bzw. Grenzüberwachungsaufgaben erfüllen.

4. **Täter** kann nur eine Militärperson im Sinne der Anm. 3 sein.

5. Da jeder Grenzposten vor seinem Einsatz einen konkreten Befehl für die Sicherung eines bestimmten Abschnittes erhält, begeht er bei Verlassen seines Postenbereiches gleichzeitig eine **Befehlsverletzung**. In diesem Falle ist § 262 das spezielle Gesetz gegenüber § 257.

Bei vorschriftswidrigen **Kontaktaufnahmen** von Angehörigen der Grenztruppen ist auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 100 zu prüfen. Verletzt ein Angehöriger der Grenztruppen die „Standort- und Wachdienstvorschrift der NVA“, so ist zu prüfen, ob er diese Handlung während seines Einsatzes als Grenzposten zur Grenzsicherung begangen hat. In diesem Falle ist § 262 gegenüber § 261 das spezielle Gesetz.

Wer Grenzposten ist, ergibt sich aus der DV „Der Grenzpostendienst“.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

§263

Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutz oder zur Überwachung des See- oder Luftraumes eingesetzt ist, Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder Einrichtung des Nachrichtenwesens Dienstvorschriften oder andere Weisungen dieses Dienstes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.³

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung des Schutzes des Luftraumes und der Territorialgewässer** der DDR, die auf Grund der territorialen Lage der DDR und der Gefährlichkeit der ag-

gressiven Kräfte der NATO besonders gefährdet sind, sowie die Sicherung des Nachrichtenwesens.

Der Sicherheit der DDR kann erheblicher Schaden zugefügt werden, wenn Vorschrif-